

International Monotype-XV

Ice Yacht Racing Association

Die neuen Segelvermessungs-Bestimmungen für die 15-m²-Eintypklasse.

Auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses der ordentlichen Tagung der E.E.U. vom 13. März 1936 in Angerburg werden folgende Vermessungsbestimmungen für die Eintypklasse eingeführt:

1. Die Unterkante Vermessungsmarke am Masttop ist 7 m über Deck, gemessen längs Achterkante des Mastes, anzubringen.
2. Die Entfernung der Innenkante der Marke am Großbaumnock, vom Schnittpunkt der Achterkante des Mastes mit der Verlängerung der Oberkante Großbaum, gemessen längs Oberkante Großbaum, beträgt 4,42 m. — Ferner sind anzubringen:
3. 22 cm unterhalb der Masttopmarke eine zweite Marke.
4. 14 cm vorlicher als die Großbaumnockmarke ebenfalls eine zweite Marke.

Der Vermesser hat bei der Vermessung zunächst den richtigen Abstand der 1 cm breiten Marken zu überprüfen.

Am gesetzten Segel wird alsdann der Abstand Unterkante Masttopmarke bis Großbaumnockmarke gemessen, wobei die Großschot stark durchgesetzt werden muß. Die so gemessene Länge darf 6,75 m bis 6,85 m betragen.

Jedes Segel muß am Mast und am Großbaum innerhalb der beiden Marken sitzen.

Nach Kontrolle der vorgeschriebenen Lattentaschen-Länge wird das alsdann den Bestimmungen entsprechend befundene Segel am Nock mit dem vorgesehenen Vermessungsstempel versehen. Spierenzuschläge werden nicht berechnet.

Anmerkung: Sämtliche, bis zur Bekanntgabe dieser Bestimmungen erbauten Eintyp-Eisyachten müssen ihre Segelmarken entsprechend diesen Bestimmungen von einem Vermesser überprüfen lassen, sowie die neuen Begrenzungsmarken anbringen.

Soweit die Schlitten genau nach den Rissen erbaut und vermessen sind, dürfte eine nennenswerte Umstellung der Marken nicht in Frage kommen.

In den alten Meßbriefen aller Eintyp-Eisyachten ist ein entsprechender Vermerk über Kontrollvermessung einzufügen.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

D.S.V.-Eissegel-Abteilung: Dr. K a d e l b a c h.